

Regula Heinzelmann

Master of Law der Universität Zürich

Weitere Informationen über Corona findet man auf meiner Webseite unter:

<https://www.europa-konzept.eu/corona/>

Meine juristischen Argumente kann man gern in Klagen oder Rechtsmitteln zitieren.

Ich biete aber nur in der Schweiz juristische Beratung an, **für Deutschland ist das ausdrücklich kein Dienstleistungsangebot.**

#2GgleichGrundGesetz

„Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht.“

Webseite des Deutschen Bundestages, ganzer Text siehe PDF-Datei oben.

Konsequenz: Man kann Grundrechte nicht gewähren oder entziehen und z.B. von Corona-Test oder Impfungen abhängig machen.

Das 2G und sogar das 3G-Modell sind grundgesetzwidrig.

Mit kostenpflichtigen Tests ist das für viele ein faktischer Impfwang und verletzt GG Art. 2 verletzt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Man darf Grundrechte nicht im Kern antasten, d.h. man soll kein Risiko eingehen müssen, um sie auszuüben (GG Art. 19). Und dass die Corona-Impfung eines ist, bestätigen schon viele **amtliche** Statistiken.

Von den öffentlichen Medien muss man fordern, dass sie Statistiken über Impfgeschädigte genauso publizieren wie Statistiken über Corona-Infektionen. Dann hat man einen Überblick für eine individuelle Risikoanalyse, die man am besten mit einer staatsunabhängigen Fachperson vornimmt.

Weiter verletzen die 2G und 3G-Modelle GG Art. 3: Gleiches Recht für alle und niemand darf diskriminiert werden. 2 und 3G-Regeln diskriminieren die Leute, die sich mit vernünftigem Verhalten ihre Gesundheit bewahrt haben, statt die Verantwortung für diese auf andere Leute und sogar auf die Regierung abzuschieben.

**Beim Netzwerk kritischer Richter und Staatsanwälte ist man gleicher Meinung.
"Eine direkte wie auch eine indirekte Impfpflicht wären verfassungswidrig."**

Gesundheitsdaten gelten als **sensible Daten**. Der Zwang, diese an Personen ohne Geheimhaltungspflicht vorzuweisen, verstößt gegen Art. 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Europarat gegen Impfwang

Der Europarat hat am 27. Januar 2021 die Resolution 2361/2021 über Impfungen verabschiedet, die zwar nicht rechtsverbindlich, aber als Leitlinie zu betrachten ist. Die Staaten sollen sicherstellen, dass niemand diskriminiert wird, weil er wegen möglicher Gesundheitsrisiken nicht geimpft wurde oder nicht geimpft werden möchte.